

K1 Uferböschung: Bau-km 0+080 bis 0+450 Stapelbecken
 Dauerhafter Verlust von limnischen Böden und Lebensräumen durch Überschüttung mit Wasserbausteinen in einem Umfang von ca. 3.340 m².
 Temporäre bauzeitliche Bodenverdichtung im Bereich der Stapelbecken und Baustraßen auf ca. 2,56 ha.

K2 gesamte Baustrecke
 Bauzeitliche Störungen ufer- und fließgewässerbewohnender Arten (Fischotter, Biber, Fische).
 Anlagebedingte Eingriffe in Fließgewässer und Verlust von Habitatstrukturen als Lebensraum für Großmuscheln (Bau-km 0+150 bis 0+300 und 1+900 bis 2+100)

K4 gesamte Baustrecke
 Verlust von Feldgehölzen, Baumreihen und Felhecken auf maximal etwa 435 m²

K5 Stapelbecken
 temporäre Beanspruchung von Ackerflächen durch Baustraßen sowie durch Zwischenlagerung und Entwässerung der Sohlsubstrate auf etwa 19.340 m².

K10 Rotbauchunke, Zauneidechse
 bauzeitliche Betroffenheit von Rotbauchunke und Zauneidechse durch mögliches Einwandern in das Baufeld.

K11 Höhlenbäume, Fledermäuse, Höhlenbrüter
 Rodung von 10 Höhlenbäumen mit potenzieller Quartiersfunktion für Fledermäuse und Höhlenbrüter

K12 Bodendenkmalfächen
 Bodendenkmale bzw. begründet zu vermutende Verdachtsflächen sind im Baubereich vorhanden (linksseitig 1+250 – 2+100; rechtsseitig Bau-km 0+350 – 0+450, Bau-km 1+250 – 1+800, Bau-km 2+300 – 2+500).

S1 Baufeldgrenze: gesamte Baustrecke
 Gehölzschutz von Bäumen entlang der Baufeldgrenze zur Verhinderung von Beschädigungen während der Bauphase, primär entlang der befahrenen Baustraßen.

S2 Sicherung und Schutz von Böden und Grundwasser
 Im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten sind die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Naturgüter Boden und Grundwasser und zur Vermeidung von Verunreinigungen einzuhalten.

S3_{ASB} Mobiler Amphibien- und Reptiliensperzzaun während der Bauphase
 Vermeidung bauzeitlicher Individuenverluste der Rotbauchunke und der Zauneidechse durch Einwandern in das Baufeld durch Aufstellen mobiler Amphibien- und Reptiliensperzzaune entlang der Baufeldgrenzen (Bau-km 0+100 bis 0+500, Bau-km 0+700 – 1+100, Bau-km 1+500-1+700).

M1_{FFH} Bau-km 0+150 bis 0+300, 1+900 bis 2+100
 Zum Schutz von Fischen und Großmuschelbeständen ist der Einsatz eines Greifkorbes zur Sedimententnahme vorgeschrieben. Kontrolle und Absammeln des Räumgutes von Muscheln und sonstigen kanal- bzw. schlammbewohnende Arten und Aussetzen in unbeeinträchtigten Kanalabschnitten außerhalb der Trübsfahrten.

V1_{ASB} gesamtes Bauvorhaben
 Durchführung der Baustellenfreimachung (Fällung von Gehölzen, Rückschnitt von Röhricht) entlang des Quappendorfer Kanals einschließlich sämtlicher Nebenanlagen ausschließlich außerhalb der faunistischen Laich-, Brut- und Setzzeiten, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September eines Jahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

V2_{ASB} M2_{FFH} gesamtes Bauvorhaben
 Verzicht auf Bautätigkeit während der Dämmerungs- und Nachtzeiten im gesamten Abschnitt zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen der uferbewohnenden Arten Fischotter und Biber sowie ggf. betroffener Fledermausarten während der Nahrungssuche bzw. Jagd und Störungen der Migration durch den Bauablauf.

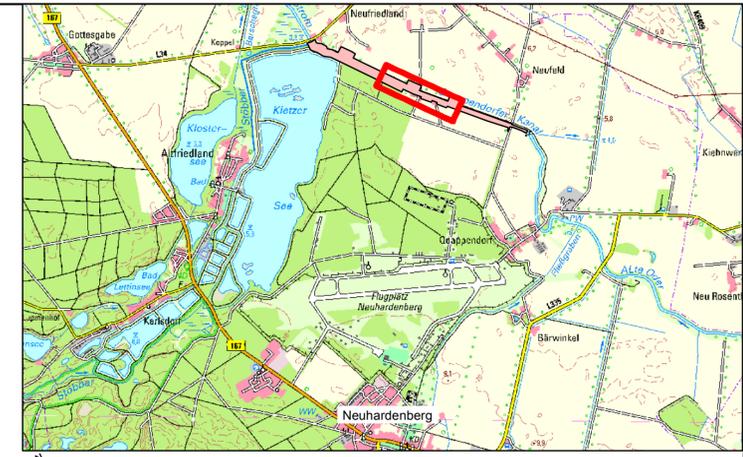
V3_{ASB} Bauzeitenregelung
 Verzicht auf Bautätigkeit entlang des Quappendorfer Kanals während Brut- und Nestlingszeit
 - des Eisvogels (Bau-km 0+600 bis 1+100) zwischen dem 15. März und 15. September)
 - der Wiesenweihe (Bau-km 2+000 bis Bauende) zwischen dem 30. April und 31. August)
 (Die Bauzeitenbeschränkung gilt nicht für das Befahren der Baustraßen und Beschickung der Stapelbecken.)

V4 gesamtes Bauvorhaben
 Koordination der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

V6_{ASB} gesamtes Bauvorhaben
 Kontrolle der zu rodenden Bäume vor den Rodungen auf Fledermausquartiere und Abstimmung mit der zuständigen Artenschutzbehörde zur weiteren Vorgehensweise.

V7 gesamtes Bauvorhaben
 Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist eine Bodenlockerung im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen erforderlich, um Verdichtungen der Bodenstruktur wieder aufzuheben.

V8_{ASB} Stapelbecken
 Sollten die Stapelbecken und Zufahrten während der Brutzeit (März bis August) eingerichtet werden müssen, so sind ab März eines Jahres entsprechende Baufeldbereiche mit Flatterbandstangen zu versehen (Vergrämungsmaßnahme), so dass eine Brutanlage von Vögeln innerhalb der Baufeldbereiche ausgeschlossen ist.



Nr.	Art der Änderung	Datum	Name	Unterschrift
a				

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
 Sonderprogramm Oderbruch:
 Verbesserung des Hochwasserabflusses an Gewässern I. Ordnung
 Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals
 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 Planung/ Bewertung Bestand/ Maßnahmen
 Blatt 2, km 0+980 bis 2+000

Der Bauherr

 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
 Regionalabteilung Ost
 Seeburger Chaussee 2, Haus 2, EG
 14476 Potsdam

Datum	Name	Der Planverfasser	Zeichnungs-Nr.
11/15	Olschewski	Pöyry Deutschland GmbH	33X156604.00.04.2.96.008
11/15	Helms	Ellerried 7, 19061 Schwerin	Anlage
11/15	gez. Voigt	Telefon: +49 385 6382-0 Fax: +49 385 6382-101	3.2
		E-Mail: contact.schwerin@poyry.com	Maßstab
		gez. I.V. Maahs	1:1.000
		Schwerin, den 30.11.2015	Plangröße